

Vereinfachte Anliefererklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bauschutt



Diese Erklärung ist 3 Werktage vor Anlieferung von Bauschutt vollständig ausgefüllt und unterschrieben durch einen Vertretungsberechtigten des Abfallerzeugers/-besitzers oder Beförderers (im Folgenden Anlieferer genannt) vorzulegen. Mit Abgabe dieser Erklärung deklariert / charakterisiert der Anlieferer seinen Abfall. Grundsätzlich darf nur Bauschutt bis Z1.1 gem. LAGA M20 (TR Bauschutt), frei von nichtmineralischen (z. B. Holz, Kunststoffe, etc.) Fremdbestandteilen angeliefert werden. Des Weiteren nehmen wir keine Bauschutt-Boden-Gemische an. **Der Bauschutt darf max. 5 M.-% Bodenanteile enthalten!** Alternativ zu Analysen nach LAGA akzeptieren wir auch Analysen nach Ersatzbaustoffverordnung gem. Anlage 1, Tab.1 (ggf. zusätzlich Tab.4) und Anlage 4, Tab. 2.2 bis zu einem Materialwert RC-1.

Firma / Name und Adresse des Erklärenden (Unterzeichner) (Firma oder Privatperson)	
Herkunft bzw. Anfall- / Entnahmestelle des Abfalls	
Abfallerzeuger & vollständige Adresse (i.d.R. der Bauherr)	
Beförderer / Spediteur & vollständ. Adresse	
Abfallschlüssel nach AVV / Zuordnung nach LAGA (TR Bauschutt) oder Materialwert nach ErsatzbaustoffV	<input type="checkbox"/> Beton 17 01 01 / Z0 / Z1.1 <input type="checkbox"/> Boden 17 05 04 / Z0 <input type="checkbox"/> Ziegel 17 01 02 / (sortenrein) <input type="checkbox"/> Asphalt 17 03 02 <input type="checkbox"/> Gemischter Bauschutt 17 01 07
Analysen-Nr. / Berichts-Nr. / Proben-Bez.	
Beschreibung der stofflichen Zusammensetzung des Bauschutts, sowie etwaige organoleptische Auffälligkeiten	
Voraussichtliche Menge	
Geplanter Zeitraum der Anlieferung	
Bemerkungen	

Mit dieser Anliefererklärung versichert der Anlieferer, dass er nur das durch ihn und die dazugehörigen Analysen deklarierte Material anliefert. Mengenüberschreitungen erfordern eine erneute Anliefererklärung mit Begründung der Mehrmengen. Bei Auftreten von abweichender Beschaffenheit des Materials als hier oder in den uns zugesandten Unterlagen (Analytik etc.) angegeben, hat der Anlieferer bis zur Klärung die Anlieferung zu stoppen bzw. behalten wir uns vor, die Annahme bis zur Klärung des Sachverhalts abzulehnen.

Name des Unterzeichnenden

Ort, Datum, Unterschrift

Wird von der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH ausgefüllt!

Genehmigt am: _____ durch: _____

Auftragsnummer: _____

ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH
Frankfurter Str. 251
38122 Braunschweig
Geschäftsführer:
Matthias Fricke

Sitz: Braunschweig
Registergericht:
Amtsgericht Braunschweig
HRB: 203999
USt.-ID-Nr.: DE170660988

Bank: Commerzbank AG
IBAN: DE03 2708 0060 0107 5445 00
BIC: DRESDEFF270
Es gelten unsere AGB, abrufbar unter
www.alba.info

1. Allgemeines

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden, wenn sie frei von Belastungen und Verunreinigungen sind, ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen zur Rekultivierung von Abbaustellen und als Baumaterial für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau verwendet. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsmaßnahmen. Grundsätzlich soll die Unbedenklichkeit durch einen fachkundigen festgestellt werden, Ausnahmen sind gemäß den folgenden Ziffern 2. und 3. zulässig.

2. Unbedenklichkeitserklärung durch Laien

In besonders eindeutigen Fällen kann ein sachkundiger Laie (z.B. Architekt, Bauingenieur, Baustellenleiter u.Ä.) die Unbedenklichkeit anhand des Formblatts „Vereinfachte Anliefererklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub“ bestätigen, sofern eine Belastung von vornherein nicht zu erwarten ist (siehe Ziffer 3.). Im Zweifel ist die Zustimmung der zuständigen Anfallerzeugerbehörde einzuholen. Durch seine Unterschrift erklärt der Unterzeichner rechtsverbindlich gegenüber der Firma ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH und den zuständigen Behörden, dass das abzugebende Material frei von Schadstoffbelastungen und Verunreinigungen ist.

3. Voraussetzungen für eine vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung

Eine Schadstoffbelastung ist grundsätzlich nicht zu erwarten, wenn folgende Kriterien vollständig erfüllt sind:

- das Grundstück / die betroffene Fläche des Grundstücks wird erstmalig bebaut und es liegen keine Hinweise auf Verunreinigungen (z.B. auffällige Verfärbungen oder Gerüche), insbesondere schädliche Bodenveränderungen (SBV) vor
- auf dem Grundstück und direkt angrenzenden Flächen fand niemals eine gewerbliche, industrielle oder militärische Nutzung oder Lagerung statt
- nach Auskunft der Gemeinde oder der zuständigen Abfallerzeugerbehörde liegt kein Verdacht auf Altlasten auf dem Baugrundstück oder angrenzenden Flächen vor
- das Grundstück liegt nicht im unmittelbaren Bereich einer vielbefahrenen Straße (bis 10m Entfernung vom Fahrbahnrand)
- das Grundstück liegt nicht im Kernbereich urbaner und industriell genutzter Gebiete (z.B. Innenstadtbereiche größerer Städte)
- das Grundstück liegt nicht im Einwirkungsbereich des (historischen) Bergbaus (Schwemmfächer, Abraum-Verfüllbereiche...)

Ist eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, muss ein Sachverständiger Gutachter die Unbedenklichkeit prüfen.

4. Formblatt zur Unbedenklichkeitserklärung

Das Formblatt „Vereinfachte Anliefererklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub“ ist gewissenhaft und wahrheitsgemäß auszufüllen und spätestens mit der ersten Fuhre an den Abnehmer des Bodenaushubs zu übergeben. Andernfalls können straf- und zivilrechtliche Folgen, sowie Haftungs- und Schadensersatzansprüche die Konsequenz sein. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststeht, darf nur an dafür zugelassenen Orten aufgefüllt werden.

ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH
Frankfurter Str. 251
38122 Braunschweig
Geschäftsführer:
Matthias Fricke

Sitz: Braunschweig
Registergericht:
Amtsgericht Braunschweig
HRB: 203999
USt.-ID-Nr.: DE170660988

Bank: Commerzbank AG
IBAN: DE03 2708 0060 0107 5445 00
BIC: DRESDEFF270
Es gelten unsere AGB, abrufbar unter
www.alba.info